

Sanierungssatzung Östliche Bahnhofsvorstadt

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2006-03-02	18/06-10	2006-03-13	110	2006-04-07	4	15	Nach Ablauf der Auslegungsfrist

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 [SächsGVBl. S. 55, berichtigt: 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159)], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

§ 1 Festlegung

Das unter § 2 beschriebene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Sanierungsgebiet Östliche Bahnhofsvorstadt“ als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2 Beschreibung

Sanierungsgebiet sind die Flurstücke und Flurstücksteile, die auf anliegendem Lageplan „Sanierungsgebiet Östliche Bahnhofsvorstadt“ der Stadt Plauen Stand Januar 2006 (Maßstab 1:1.500), der Bestandteil dieser Satzung ist, gelb unterlegt sind.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung Sanierungsgebiet Östliche Bahnhofsvorstadt tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Plauen, den 13.03.2006

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan Sanierungsgebiet Östliche Bahnhofsvorstadt der Stadt Plauen vom Januar 2006 (Maßstab 1:1.500)

Ersatzverkündung:

Die Satzung mit Anlage, bestehend aus Lageplan Maßstab 1:1.500, wird bei der Stadt Plauen, Geschäftsbereich II, Fachbereich Bau und Umwelt, Fachgebiet Stadtplanung, Unterer Graben 1 in 08523 Plauen, auf die Dauer von 2 Wochen beginnend ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung im Mitteilungsblatt der Stadt Plauen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Hinweis nach § 143 Absatz 1 BauGB:

Die Stadt Plauen weist hin:

1. auf die Genehmigungsbedürftigkeit von Maßnahmen und Rechtsvorgängen im Sinne des § 144 BauGB,
2. auf die Vorschriften des dritten Abschnitts im Ersten Teil des zweiten Kapitels des Baugesetzbuches, insbesondere auf die Bestimmungen
 - a) zu deren Anwendungsbereich (§ 152 BauGB)
 - b) zur Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, zu Kaufpreisen und Umlegung (§ 153 BauGB)
 - c) zum Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB)
 - d) zu Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und Absehen (§ 155 BauGB)
 - e) zu Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung (§ 156 BauGB) und
 - f) zu Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a BauGB).

Die Stadt Plauen weist darauf hin, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Plauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.